

**Zeitschrift:** Gallus-Stadt : Jahrbuch der Stadt St. Gallen  
**Band:** 45 (1943)  
  
**Rubrik:** Der st. gallisch-appenzellische Wappenhandel

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

*„Unser gsellen von St.Gallen“, berichtet Vadian nach einer zeitgenössischen Quelle, „deren bi anderthalb hundert was, brachtend her des herzogen das klein paner und sin wapen und zaichen und darzu fünf große paner und 22 rennfenli, und zugend hie in an Sant Gertruden tag zu mitten merzen im 76 jar. Darnach am nünden tag des aberellen bracht man gar ain schone hubsche wohlgeruste schlangen und ain tarraßbüchs, baid uf reder wol gefasset, als si der herzog von Burgon vor Nüß und anderswo gebrucht hatt. Und bestund man also mit eeren, welich den kosten, so ain stat erlaid, gar wol vergultend, und iederman zufriden was.“*

### **Der st.gallisch-appenzellische Wappenhandel**

Der st.gallische Buchdrucker Leonhard Straub hatte auf das Jahr 1579 einen Kalender herausgegeben, versehen mit den Wappen der XIII Orte, wozu er die bereits 1577 in Basel benützten Holzstöcke verwendete. Zufälligerweise war der Bär im Wappen von Appenzell ohne sein männliches Zeichen dargestellt. Kaum war der Kalender erschienen, so hob in ganz Appenzell ein Lärmen ob des Bären an, „welcher nun ein Weiblein und kein Männlein mehr sei“. Außerdem sei der als Wappenhalter dargestellte Bär der „St.Galler Bär mit dem Halsband“ und man wolle hierdurch die Abhängigkeit Appenzells von St.Gallen darstellen. (Bei genauerem Zusehen stellt sich jedoch das „Halsband“ des Bären als das Kinnband des dem Bären im Nacken hängenden Federbarets heraus.)

Da man es damals mit heraldischen Einzelheiten noch sehr genau nahm, wurde kurzerhand St.Gallen angeklagt, des Standes Appenzell Ehrenwappen auf recht schimpfliche

Weise verletzt und den Bären seiner Mannbarkeit beraubt zu haben. Darauf wurde eine Gesandtschaft mit den Beschwerden an den Rat von St.Gallen gesandt und sofort eine resolute Antwort gefordert. Als St.Gallen dieser Aufforderung nicht nachkam, wurde man in Appenzell darüber dermaßen aufgebracht, daß der Rat kurz entschlossen zu einem Kriegszug gegen St.Gallen rüsten und das Banner auf dem Rathaus ausstecken ließ.

Dank der schleunigen Intervention von Abt Joachim von St.Gallen konnten die erhitzten Gemüter beruhigt und das Schlimmste vermieden werden. Bei dem zustande gekommenen Vergleich zu Rorschach wurde die Wappenangelegenheit dahin geregelt, daß Straub, obwohl er seine völlige Unschuld leicht nachweisen konnte, um des Friedens willen erklären mußte, daß der Irrtum aus Einfalt geschehen und er sich eidlich zur Vernichtung der beanstandeten Kalender verpflichtete.

Damit war auch dieser Zwist gütlich beigelegt, damit „hinfüro kein theil den anderen an seinen Wappen, Fryheiten, Rechten usw. weder schmützen nach schwächen, sonder einander treue, aufrechte, Eidgenössische nachpurschaft erzeugen“.

## Die Stadtfahne

Bestimmte urkundliche Weisungen über die Farben der Stadtfahne sind bis heute noch nicht aufgefunden worden. Nach Brauch und Herkommen sind es Schwarz-Weiß-Rot. Diese Farbfolge ist auch bei dem „Fahnenstreit“, der vor einigen Jahren entbrannte, neuerdings bestätigt worden. Schwarz ist das Wappentier, silbern der Schild, rot die Bewehrung des Bärs; diese Wappenfarben gelten auch für die Fahne.